

Dr. Hans Höll:

Die Bauernordnung E. M. Arndts

Der 20. Januar 1935 war Anlaß, sich mit Ernst Moritz Arndt zu beschäftigen und dem, was er als Mitarbeiter des Freiherrn vom Stein in den Jahren nach 1810 für den Zusammenschluß und den Neubau des deutschen Volkes und Reiches gedacht und geleistet hat. Der 20. Januar 1935 war der 75. Todestag Arndt's. Die Beschäftigung mit seinen Schriften vermittelt den Eindruck, daß Arndt einer der großen, richtunggebenden Führer der Deutschen gewesen ist, der die ewige Wahrheit von Blut und Boden und das Ziel der zur Einheit zusammengeschmolzenen Volksgemeinschaft aller Deutschen gepredigt hat. Überzeugend ist die Übereinstimmung zwischen dem, was Arndt zum Besten des deutschen Volkes gedacht und geplant hat, und dem, was in

mühten beseitigt werden, wenn der Bauernstand gerettet werden sollte. Die persönliche Freiheit des Bauern mußte gewährleistet sein. Eine andere, nicht minder große Gefahr aber hatte sich erhoben. Es war der Freiheitsbegriff der französischen Revolution, die Freiheit in der Verfügungsmaht über den Grund und Boden. Und so warnte Arndt: Die Bauern werden durch die sogenannte französische Freiheit untergehen, „kraft welcher sie verkaufen, vertauschen, verpfänden, verpflegen, ja zerlegen und zerstückeln dürfen wie ihnen gefällt, was vorher durch mancherlei Bande gebunden war, so daß jetzt Krämer und Juden und Judengenossen zum Besitz von Hufen und Höfen gelangen oder diese Hufe auch unter drei oder vier Theilhaber oder Erben vertheilt und zerstückelt werden können. So daß bei einer übel verstandenen Freiheit das Verhältnis des Grundbesitzes, das ein festes und ehrbares Verhältnis sein sollte, ein krämerliches und jüdisches und fast vagabundisches Verhältnis wird.“ (Der Wächter, eine Zeitschrift in zwanglosen Heften von E. M. Arndt, Köln 1916, 3. Band, S. 277/278.)

Arndt forderte: „Das Land und der Landbesitz dürfen nicht freigelassen werden, wie die Personen; das haben alle Gesetzgeber gefühlt, die sich auf ihr großes Werk verstanden. Es ist das Gefährlichste, wenn der Staat den Landbesitz und seinen Wechsel so ganz dem Zufall und der Willkür überläßt. Die Personen müssen frei sein, aber wenn Städte und Steine und Wälder und Berge aus einer Hand in die andere hin und her gehen wie Federn im Winde, wann selbst das Festeste beweglich und flüchtig wird, dann bleibt bei den Menschen auch in dem nichts mehr fest, was die Gesetze unerschütterlich machen sollten wie die ewigen alten Berge Gottes: in der Gesinnung und in der Liebe. Die beiden Stände aber, die diese Kernkraft eines Volkes am anfälligsten und

innigsten bewahren, sind auf dem Lande die Bauern und in den Städten die Handwerker. Diese aber verlieren all festhaltende Gediegenheit und alle sittliche Pflicht, wenn man auf dem Lande die Hufen und Höfe des Bauers leicht veräußert und weißlich macht und wenn man durch die Auflösung der Zünfte und die Einführung der Lokalen allgemeinen Gewerbefreiheit die letzte als strenge und Zucht der Handwerke durchbricht. Man kann einem im verblendeten Freiheitswandel hintaumelnden Zeitalter nicht genug sagen, daß nicht alles Freiheit ist, was den Schein und den Namen davon hat.“ (Der Wächter, 3. Band, S. 272/73.)

Damit die Bauerngüter dem Bauernstande bewahrt werden und damit so der Bauernstand dem Vaterlande erhalten werde, schlug Arndt folgende Bauernordnung vor:

„Die Bauerngüter wären gleichsam Lehen des Staates. Sie gehörten freilich dem Bauer und seinen Erben eigenthümlich, aber folgende Eigenschaften und Verpflichtungen hafteten darauf:

1. Sie gingen für alle künftige Zeiten zu Bauerrecht. Bauer und Bauergenossen könnten sie nur besitzen und bewohnen, kein Edelmann, kein Kaufmann, kein Handwerker, kein Fabrikant; auch könnte kein Pächter oder Zinsgeber darauf wohnen noch gehalten werden, sondern der Eigener müßte selbst darauf sitzen, oder sonst, wenn er ein anderes Geschäft ergreifen wollte, sie an seine Verwandte oder an Bauergenossen überlassen.

2. In der Nachfolge gingen die Söhne den Töchtern vor. Damit das Gut in Wehr bliebe und der Besitzer nicht durch Schulden an tüchtiger Wirtschaft gehindert würde, hätte der Antreter, wenn das Gut schuldenfrei wäre, seine Geschwister und Miterben nur mit einem Achtel des Wertes der Grundstücke abzufinden; die bewegliche Habe aber außer dem durch das Gesetz bestimmten notwendigen Gerath und Vieh würde unter alle gleich getheilt. Unmündige Geschwister hätte der Nach-

folger bis zum achtzehnten Jahre zu versorgen und zu erziehen, Mütter und Großmütter ehrlich zu erhalten und zu versorgen bis an ihren Tod; die Art und das Maß würde das Gesetz bestimmen.

3. Wie ein Bauer nicht mehrere solcher Güter besitzen dürfte, so dürften auch die Felder mehrerer solcher Güter nicht einem Gute zusammengezogen werden. Eben so wenig wäre ein solches Bauerntut in mehrere kleine theilbar.“ (Geschichte der Veränderung der bauerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in dem vormaligen Schwedischen Pommern und Rügen von E. M. Arndt, Berlin 1817.)

Arndt mußte, daß seine Gedanken auf Widerstand stoßen würden. Mit seinen Kritikern setzte er sich wie folgt auseinander: „Ich weiß, gegen die Art der Nachfolge in meine Bauernlehen werden sich viele entrüsten, die einen, weil es ihnen eine Unfreiheit, die anderen, weil es ihnen eine Grausamkeit dünkt. Diese Letzten sprechen aus einem einzelnen Familiengefühl; der Staat aber muß aus einem allgemeinen Familiengefühle sprechen. Er hat Millionen Kinder, er hat sie nicht bloß heut und morgen oder dreißig Jahre und vierzig Jahre, sondern auf dreißig und vierzig Jahrhunderte muß er seine Rechnung machen, ja auf alle Zeiten ohne Gränze und Ziel; wenigstens müssen seine Gesetze die allgemeine Liebe und Gerechtigkeit in sich tragen, daß sie durch ihre Gesinnung und Weisheit würdig wären, ewig zu dauern.“ Das einzelne Familiengefühl spricht: „Es ist doch unrecht, daß des Bauern- und Edelmanns-Kinder bei seinem Tode sich in die hinterlassene feste und liegende Habe nicht gleich theile, warum soll einer so viel haben und alle die anderen so wenig?“ Der Staat antwortet ihnen: „Ich handle aus einem höheren Rechte und einer höheren Pflicht, ich muß das Bessere, was eure ungetreue Thorheit, ja eure thörichte Liebe zu eurer eigenen Zerstörung immer thun will. Ihr mit euren Gefühlen würdet aus dem Bauer und Edelmann Bettler und Vagabunden machen; ich muß sorgen, daß die beiden Stände in Wohlhabenheit, Rechtschaffenheit und Ehre erhalten werden; ich muß auch durch meine Gesetze und Ordnungen vor allen Dingen den Grundlag zu dem lebendigsten machen, daß Silber und Gold und was ihr Vermögen nennt, von mir nicht als das erste hingestellt und gesucht wird, sondern festes Glück und bleibende Tugend.“

Die Waldbauern

Wenn sie in der Ebne Acker wenden,
Köden wir den Berg mit groben Händen.

Wenn sie säend durch die Fluren stelzen,
Können wir im Keut den Größling pelzen.

Wenn im Tal die Weizenähren reifen,
Müssen wir zu Ägt und Säge greifen.

Wenn die Unterländer Mandl richten,
Fällen wir die ausgefährten Fichten.

Klopfen durch das Tiefstand Drischelschläge,
Reißen wir die Stämme nach der Säge.

Baden sie im Gäu die Gugelhupse,
Ziehen wir den Schitteln aus der Schupse.

Drunten ernten sie nach hundert Tagen —
Wir nach hundert Jahren voller Plagen.

Drunten schafft sichs leichter und
geschwinder:

Aber Herren sind wir drum nicht minder!

Johannes Linke.